

Anlage 7:

Auszug (§ 43 und § 43 a) aus: Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (zuletzt geändert am 20. November 2012)

§ 43

Ton- und Videoaufzeichnungen

(1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Satz 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG (§ 42 GO).

(2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.

(3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nicht-öffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten. § 2 GO ist zu beachten.

(4) Schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung an Dritte (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) können nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.

(5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

(6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 43a
Videoübertragung im Internet

(1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 43 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Gleichsam steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.